

DIE TECHNISCHEN SACHVERSTÄNDIGEN VOR GERICHT

Von Reg.-Baumstr. F. Eiselen, Geschäftsführer des AGO, Berlin

Vielfache Anfragen, die sowohl an den AGO.-Ausschuß für die Gebührenordnungen der Architekten und Ingenieure wie an die „Deutsche Bauzeitung“ gerichtet werden, lassen erkennen, daß über diese Fragen im Kreise der Techniker große Unklarheit herrscht, und zwar sowohl über Aufgaben, Rechte und Pflichten von Sachverständigen wie namentlich über die Frage der Gebühren. In letzterer Beziehung gehen auch die Anschauungen der Gerichte vielfach auseinander. Es scheint daher geboten, die Frage einmal im Zusammenhang zu behandeln. Dazu soll die nachstehende Zusammenstellung dienen, die sich zunächst mit den allgemeinen Fragen, dann im besonderen mit der Gebührenfrage befassen soll. Es werden dazu die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen angezogen und dazu Erläuterungen gegeben*).

I. Aufgaben, Pflichten und Rechte der Sachverständigen vor Gericht.

1. Aufgaben des Sachverständigen im Gegensatz zum Zeugen.

Während der Zeuge nur Tatsachen zu bekunden hat, die zu seiner Kenntnis gelangt sind, so hat der Sachverständige aus den Tatsachen die entsprechenden Schlüsse zu ziehen, um eine Klärung der Streitfrage herbeizuführen. Sowohl die Zivilprozeßordnung (weiterhin ZPO.), §§ 402—414, wie die Strafprozeßordnung (weiterhin StrPO.), §§ 72—78, sieht daher den Beweis durch Sachverständige vor.

Ein Mittelding bildet der sogenannte „sachverständige Zeuge“. Der § 414 ZPO. und § 85 StrPO. besagen darüber gleichlautend:

„Insoweit zum Beweis vergangener Tatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.“

Das ist insofern ein wesentlicher Unterschied, als der Zeuge, der nur eine allgemeine Staatsbürgerpflicht erfüllt, aus § 2 der gesetzlichen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (weiterhin GO. f. Z. u. S.) nur den Anspruch eines Ersatzes seines Schadens hat, der ihm aus der Erfüllung dieser Pflicht erwächst (Entschädigung für Zeitversäumnis), während der Sachverständige, der auf Grund seiner Kenntnisse und seines Berufes, den er zum Erwerb ausübt, nach § 3, 4 und 5 GO. f. Z. u. S. außerdem Anspruch auf Entschädigung für seine Leistung hat.

Die Grenzen zwischen beiden Tätigkeiten sind nicht immer leicht zu ziehen. Ein sachverständiger Zeuge wird also selbst darauf zu achten, unter Umständen dagegen Einspruch zu erheben haben, daß das Gericht ihn etwa gleichzeitig als Sachverständigen benutzt, da er sonst jedenfalls eines Anspruches auf Sachverständigengebühren verlustig geht.

2. Ernennung von Sachverständigen.

Die Ernennung von Sachverständigen erfolgt durch das Prozeßgericht evtl. nach Befragung von Handels-

kaammern, einschlägigen Verbänden usw. oder auch auf Vorschlag der Parteien. Einigen sich die Parteien auf einen Sachverständigen, so hat das Gericht dem stattzugeben. Das Gericht ist übrigens keineswegs an das Gutachten eines Sachverständigen strikte gebunden, es kann, wenn ihm die Sache nicht erschöpfend behandelt zu sein scheint, weitere Sachverständige vernehmen.

Eine gewisse Beschränkung ist in der Wahl nur gegeben durch § 404 ZPO. (ähnlich in der StrPO.). Dort heißt es: „Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.“

3. Ablehnung von Sachverständigen.

Sachverständige können aus den gleichen Gründen abgelehnt werden wie ein Richter (§ 406 ZPO., § 74 StrPO.). Er ist also kraft Gesetzes ausgeschlossen (nach § 41 ZPO.), wenn er in der Sache selbst Partei ist, zu einer der Parteien in geschäftlicher Beziehung oder engerer Verwandtschaft steht, in der Sache bereits ein Gutachten abgegeben hat usw. Daß der Sachverständige in der gleichen Sache schon als Zeuge vernommen war, ist aber kein Ablehnungsgrund.

Außer diesen selbstverständlichen Ablehnungsgründen, auf die der Sachverständige selbst hinweisen sollte, ist ein wichtiger Ablehnungsgrund der der Besorgnis der Befangenheit. Es braucht dazu nur ein Grund vorzuliegen, „der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Sachverständigen zu rechtfertigen“. Der Grund ist nur glaubhaft zu machen.

Das Ablehnungsgesuch muß bei dem Gericht, das den Sachverständigen ernannt hat, bei Abgabe schriftlicher Gutachten vor Erstattung derselben erfolgen. Nachträgliche Ablehnung ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Ablehnungsgrund vorher nicht geltend gemacht werden konnte.

Das Gericht kann über den Antrag ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Wird die Ablehnung für begründet erklärt, so gibt es dagegen kein Rechtsmittel, wird sie als unbegründet erklärt, so findet dagegen sofortige Beschwerde statt (d. h. binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung).

4. Pflicht des Sachverständigen zur Übernahme des Gutachtens bzw. Recht zur Ablehnung.

§ 407 ZPO. (ähnlich StrPO.) bestimmt: „Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Gewerbe ausübt oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.“

Zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, welcher sich zu derselben vor Gericht bereit erklärt hat.“

Öffentliche Beamte werden als Sachverständige vor Gericht nach § 408 ZPO. (vgl. StrPO.) nicht vernommen, wenn die vorgesetzte Behörde die Vernehmung als gegen das dienstliche Interesse verstoßend bezeichnet. Andererseits hat der Beamte ein Gutachten selbstverständlich abzugeben, wenn er damit in seiner amtlichen Eigenschaft betraut wird.

* Als sehr empfehlenswerter ausführlicher Kommentar zur GO. f. Z. u. S. sei der i. J. 1926 in 6. Aufl. erschienene von Otto Wegner, Amtsrat b. d. preuß. Ob.-Rechnungskammer (Verlag Albert Nauck & Co., Berlin), genannt. Die gerichtl. Entscheidungen, die die Anerkennung unserer neuesten GO. als „üblicher Preis“ behandeln, sind darin natürlich noch nicht enthalten.

Ablehnen kann der Sachverständige die Abgabe des Gutachten nach § 408 ZPO. aus denselben Gründen, die einen Zeugen zur Zeugnisverweigerung berechtigen (§§ 385 und 384 ZPO.). Für den technischen Sachverständigen kommt hier in besonderen die Preisgabe gewerblicher Geheimnisse in Betracht.

Andere Gründe unterliegen der Würdigung durch das Gericht. Der Sachverständige kann sich also selbst als befangen erklären, sein Sachverständnis in Spezialfällen selbst verneinen, nachweisen, daß ihm die Erstattung des Gutachtens wegen Überlastung mit notwendigen Geschäften in absehbarer Zeit nicht möglich ist usw.

Er darf das Gutachten aber nicht nur aus dem Grunde ablehnen, daß ihm die verlangte Entschädigung nicht zugesichert wird.

Unbegründete Weigerung der Abgabe des Gutachtens (§ 409 ZPO.) oder Fristversäumnis trotz Mahnung in der Einreichung eines schriftlichen Gutachtens (§ 411 ZPO.) kann Ordnungsstrafen nach sich ziehen. Auch kann der Sachverständige zum Ersatz der Kosten verurteilt werden (obere Grenze 1000 M.). Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur bei Gutachten vor den ordentlichen Gerichten. Im schiedsgerichtlichen Verfahren, das durch §§ 1025 bis 1048 der ZPO. geregelt ist, ist nach § 1055 das Erscheinen des Sachverständigen zunächst freiwillig. Es kann allerdings auch hier durch Anrufung des zuständigen Gerichtes erzwungen werden. Die Abgabe von Gutachten für Behörden usw. ist dagegen lediglich freiwillig.

5. Vereidigung des Sachverständigen.

Soweit Sachverständige nicht allgemein beeidigt sind, so daß sie sich auf den geleisteten Eid berufen können, werden sie vor oder nach Erstattung des Gutachtens vereidigt. Bei Abgabe eines schriftlichen Gutachtens kann der Sachverständige zur Ableistung des Eides besonders vom Gericht vorgeladen werden. (Auch eine mündliche Erläuterung des schriftlichen Gutachtens vor Gericht kann im übrigen verlangt werden.)

6. Entschädigung des Sachverständigen.

Der Sachverständige hat nach § 415 ZPO., § 84 StrPO. „Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung seiner Mühewaltung“.

Maßgebend für die Bemessung dieser Entschädigung im einzelnen ist die „Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige“ vom 30. Juni 1878 in der neuesten Fassung vom 21. Dezember 1925. Für öffentl. Beamte gelten aber z. T. besondere Bestimmungen, falls sie in ihrer amtl. Eigenschaft als Sachverständige vernommen werden. Darüber Näheres in Abschnitt II.

II. Gebührenansprüche nach der GO. für Z. und S.

7. Gebühren für die Leistung.

Wortlaut der Bestimmungen der GO. für Z. u. S. für die Leistungen der Sachverständigen:

§ 3. Der Sachverständige erhält für seine Leistung eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis im Betrage bis zu 3 RM. für jede angefangene Stunde. Ist die Leistung besonders schwierig, so darf der Betrag bis zu 6 RM. für jede angefangene Stunde erhöht werden.

Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen.

§ 4. Besteht für die aufgetragene Leistung ein üblicher Preis, so ist dem Sachverständigen auf Verlangen dieser und für die außerdem stattfindende Teilnahme an Terminen die in § 3, Abs. 1, Satz 1. und Abs. 2 geregelte Vergütung zu gewähren.

Beschränkt sich die Tätigkeit des Sachverständigen auf die Teilnahme an Terminen, so erhält er lediglich die in § 3 bestimmte Vergütung.

§ 5. Haben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Parteien sich dem Gerichte gegenüber mit einer bestimmten Vergütung für die Leistung der Sachverständigen einverstanden erklärt, so ist diese Vergütung zu gewähren, sofern ein zu ihrer Deckung ausreichender Betrag an die Staatskasse gezahlt ist.

§ 6. Als versäumt gilt für den Sachverständigen auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann. —

Es besteht also zunächst ein grundsätzlicher, an sich nicht berechtigter Unterschied zwischen mündlichen, im Gerichtstermin erstatteten und schriftlichen Gutachten. Für erstere ist die Vergütung nach

§ 5 gesetzlich festgelegt, für die zweite gilt der „übliche Preis“ nach § 4 oder der „vereinbarte“ nach § 5. Alle Bemühungen, hier einen Ausgleich zu schaffen, sind bisher an dem Einwand gescheitert, daß damit eine Verteuerung des gesamten gerichtlichen Verfahrens herbeigeführt würde.

Zu § 3. Begriff der „Schwierigkeit“. Im allgemeinen hat also der technische Sachverständige bei Abgabe eines mündlichen Gutachtens im Gerichtstermin nur mit 3 RM./Stunde zu rechnen, wenn es ihm nicht gelingt, die besondere Schwierigkeit seiner Leistung dem Richter glaubhaft zu machen.

Die Schwierigkeit darf nach den Auslegungen des Gesetzes nicht subjektiv, sondern muß objektiv, d. h. die dem Sachverständigen gestellte Aufgabe muß derart sein, daß sie nicht mühelos aus der Erfahrung des Sachverständigen beantwortet werden kann, sondern eine umständliche Geistesarbeit für ihre Lösung erfordert. Andererseits werden auch solche Aufgaben als schwierig aufgefaßt, die eine besondere körperliche Anstrengung des Sachverständigen erfordern, evtl. mit Lebensgefahr verbunden sind.

Der erhöhte Satz von 6 RM. wird auch in schwierigen Fällen vielfach nur für die eigentliche gutachtliche Leistung bewilligt, nicht aber für die auf die Vorbereitung des Gutachtens, Aktenstudium usw. verwendete Zeit. Andererseits ist aber mit Recht betont worden, daß der Begriff der „Leistung“ ein einheitlicher sei, daß also, wenn die Schwierigkeit anerkannt wurde, die Gesamtleistung mit dem erhöhten Satz bewertet werden müsse.

Zu § 4. Begriff der Üblichkeit. Der Begriff ist so aufzufassen, daß er sich um einen Preis handeln muß, der im allgemeinen geschäftlichen Verkehr als üblich anerkannt wird. Für den technischen Sachverständigen sind die Gebührenordnungen des AGO. als „üblicher Preis“ anzusehen, was auch von einer größeren Zahl von Industrie- und Handelskammern und höheren Gerichten anerkannt wird*. Leider ist die Rechtsprechung nach dieser Richtung noch keineswegs einheitlich. Das ObLG. Frankfurt a. M. hat zum Beispiel die Üblichkeit der GO. nicht anerkannt, trotzdem die I. u. H.-Kammer Frankfurt a. M. sie ausdrücklich bejaht hat.

Eine ganz merkwürdige Entscheidung hat das ObLG. Augsburg gefällt (5. 7. 1928, Beschwerde-Reg. I 192/28), indem es erklärte, daß die GO. der Ingenieure als üblicher Preis anerkannt werden könnte, „wenn beide Streitparteien Berufskreisen angehörten, in denen die in dieser GO. festgesetzten Preise als üblich angesehen zu werden pflegen“. Das treffe bei der beklagten Partei, einer Industriefirma, zwar zu, nicht aber für die Klägerin, eine Handelsfrau, also sei der Anspruch der Sachverständigen abzulehnen. Der AGO. hat dieses Urteil (das an sich nicht mehr anfechtbar war), den maßgebenden gerichtlichen Stellen gegenüber als ein Fehlurteil bezeichnet. Denn je nach dem Berufe einer der Parteien würde damit die Bewertung der gleichen Leistung des Sachverständigen eine ganz verschiedene.

Erfreulicherweise mehrten sich aber die Entscheidungen höherer Gerichte in der Beschwerdeinstanz, die unsere GO. als üblich anerkennen. Das gilt besonders von dem Stundensatz von 8 RM., während sie bezüglich der Bewertung der ersten Stunde mit 20 RM. noch weiter auseinander gehen.

Zu § 4. Teilnahme an Terminen bei schriftlichen Gutachten. Der Abs. 2 sieht für die Teilnahme an Terminen nur die Sätze des § 3 der GO. für Z. u. S. vor.

*) Zusammenstellung von Erklärungen über die Anerkennung der GO. des AGO. als üblicher Preis:

- I. Industrie- und Handelskammer Berlin (25. 12. 1926 Heft 24 der Mitt. der I. u. H.-K.), ferner Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln a. Rh., Königsberg i. Pr.
- II. Reichsgericht. I. Ziv.-Senat. 26. 5. 1926. I. 192/26.
- III. Oberlandesgerichte (z. T. als Beschwerdeinstanz):
1. OLG. Celle I. Ziv.-Senat 24. 10. 1927 I W. 278/27.
2. OLG. Düsseldorf I. Ziv.-Senat 19. 9. 1927 I W. 201/27.
3. OLG. Düsseldorf I. Ziv.-Senat. 21. 4. 1929 I W. 167/29—I W. 21/29.
4. OLG. Karlsruhe Ferien Z.-S. 15. 11. 1927 Z. I B. B. 246/27.
5. OLG. Kiel I. Z. S. 28. 9. 1926 I W. 227/26.
6. OLG. Marienwerder II. Z.-S., 22. 5. 1928, II W. 86/28.
7. OLG. München 5. I. 1928, Beschw. Reg. 12/28 III.
8. OLG. Rostock II. Z.-S. 25. 1. 1927 II W. 691/27.
9. Sächs. ObLG. X. Z.-S. 22. 4. 1926 X C Reg. 94/26.
10. Kammergericht Berlin IX. Z.-S. 24. 11. 1927 Aw III 5941/27.

Es ist dies nur eine Auswahl aus den vorliegenden Entscheidungen, denen allerdings auch gegensätzliche gegenüberstehen. —

Hier wird von den Gerichten vielfach kein Unterschied gemacht, die Bestimmung ist aber so aufzufassen, daß unter Termine nur eigentliche Gerichtstermine zu verstehen sind, d. h. solche zur Information der Sachverständigen durch das Gericht, Termine zu seiner Verteidigung und eigentliche Verhandlungstermine, zu denen der Sachverständige noch unter Umständen geladen wird, um sein Gutachten zu vertreten. Ortsbesichtigungstermine, bei denen der Sachverständige den Tatbestand festzustellen hat oder bei denen er Untersuchungen anzustellen hat, gehören zu seiner Leistung, sind also wie diese zu bewerten. Die Frage ist allerdings umstritten, der Sachverständige sollte aber in diesem Sinne seine Forderung stellen.

Zu § 5. Vereinbarung der Gebühren. Dieser Paragraph ist später in die GO. für Z. u. S. eingefügt, um für besondere Aufgaben hochqualifizierte Sachverständige gewinnen zu können, die sich sonst der Abgabe von Gutachten wegen der geringen Gebühren nach Möglichkeit entziehen. Um den Eindruck irgendwelcher Abhängigkeit von den Parteien zu vermeiden, sollte der Sachverständige die Gebührenvereinbarung nur durch den Richter bewirken. Hier können natürlich auch höhere Sätze als sie in der GO. der Arch. und Ing. vorgesehen sind, gefordert werden und ebenso feste Pauschsätze. Unsere GO. sieht für gutachtliche Tätigkeit die Stundenberechnung ja auch nur als Notbehelf vor. Sie wird von den Gerichten auch hauptsächlich wegen ihrer rechnerischen Nachprüfbarkeit bevorzugt. Voraussetzung ist, daß beide Parteien zustimmen, ferner daß ein entspr. Betrag für das Gutachten auch bei Gericht hinterlegt wird.

Von diesem Paragraph wird noch viel zu wenig Gebrauch gemacht, allerdings wird er ja auch nur in besonders wichtigen Fällen angewendet werden können. Nach Ansicht des „Deutschen Industrie- und Handelstages“ erscheint der Ausbau dieses Paragraphen als der geeignetste Weg, um zu einer angemessenen Entschädigung der Sachverständigen zu kommen.

Zu § 6. Zeitversäumnis. Als Zeitversäumnis gelten außer der im Termin selbst versäumten, nicht durch gutachtliche Tätigkeit ausgefüllten Zeit die Zeit der Reise zum Terminsort, des Weges zur Terminstelle, die notwendigen Reisevorbereitungen, die Rückreise, d. h. die ganze Zeit, während der der Sachverständige seine gewöhnliche Beschäftigung unterbrechen muß. Pausen für Nachtruhe, Ernährung, Erholung bleiben aber unberücksichtigt.

Die Gebührenordnungen des AGO. bewerten diese Zeitversäumnis wie Arbeitszeit. Die Gerichte stellen sich vielfach auf den Standpunkt, daß diese Zeitversäumnis allgemein nur mit dem niedrigsten Satz von 5 RM. nach § 5 bewertet werden könne. Das gilt zweifellos für die Zeitversäumnis, die durch Wahrnehmung eines eigentlichen Gerichtstermines für den Sachverständigen entsteht (§ 4), nicht aber für Zeitversäumnis bei Besichtigungs- und Untersuchungsreisen, die zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens nötig werden. Dieser Zeitverlust ist ebenso zu bewerten wie die Leistung selbst. In einer neuen Entscheidung hat das ObLG. Celle (25. November 1928, 21 ^{W 214/28} 31 in diesem Sinne entschieden¹⁾).

8. Ersatz von Kosten für die Vorbereitung des Gutachtens usw.

Hierüber bestimmt die GO. für Z. u. S. folgendes:

§ 3. Abs. 3. Außerdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten. —

Zu den aufgewendeten Kosten für die Vorbereitung des Gutachtens gehören die nötigen Besichtigungsreisen, bezüglich deren hinsichtlich der Zeitversäumnis das Nötige schon unter 7. gesagt ist, während die Reisekosten und Aufwandsent-

¹⁾ „Denn es lasse sich in der Tat nicht verkennen, daß der Aufwand des Gutachters an Zeit, gleichviel, ob er sie gebotenermaßen unterwegs verbraucht oder der Bearbeitung des Gutachtens unmittelbar gewidmet hat, einen wichtigen Teil seiner Leistung als Sachverständiger bildet. Wenn sonach für die Leistung des Sachverständigen der übliche Preis auf Grund der GO. der Arch. und Ing. zu gewähren ist, so ist letzterer, unter alleiniger Ausnahme der in § 4 Abs. 1 vorgesehenen Einschränkung, auf die ganze ungeteilte Leistung anzuwenden.“

schädigungen Abs. 9 behandelt werden. Es gehören hierhin die nachgewiesenen Auslagen für etwaige Hilfskräfte bei Untersuchungen, für Schreibhilfe usw.

Für nötige Werkzeuge und Stoffe wird dem Sachverständigen aber nur für die tatsächlich für sein Gutachten verbrauchten eine Entschädigung gewährt, nicht aber für Vorhaltung solcher Instrumente und Werkzeuge, deren er sich bei Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes bedient, die die Voraussetzung für seine Zuziehung als Sachverständiger waren. Die Frage der Gewährung einer Abnutzungsgebühr ist umstritten und wird im allgemeinen verneint.

Schließlich ist noch § 14 zu beachten:

§ 14. Notwendige bare Auslagen, soweit sie nicht den durch den Aufenthalt außerhalb der Wohnung verursachten Aufwand betreffen, können dem Sachverständigen nach billigem Ermessen erstattet werden. Das gilt namentlich von den Kosten für seine notwendige Vertretung. —

Fälle dieser Art werden bei technischen Sachverständigen wohl nur ausnahmsweise vorkommen.

9. Reisekosten und Aufwandsentschädigung.

Diese Frage wird in den §§ 7—14 und in § 17 der GO. für Z. u. S. im einzelnen geregelt:

§ 8. **Fahrtkosten.** Diese sind nach den persönlichen Verhältnissen dem Sachverständigen zu erstatten. Der als Sachverständige zugezogene Architekt oder Ingenieur kann also im allgemeinen den Ersatz der Fahrtkosten der 2. Klasse in der Eisenbahn beanspruchen. Die Auslagen sind nachzuweisen.

§ 9. **Reiseaufwand.** Die Entschädigung für den durch Abwesenheit vom Aufenthaltsort verursachten Aufwand ist ebenfalls nach den persönlichen Verhältnissen des Sachverständigen zu bemessen, sie soll aber den Satz, der den Reichsbeamten der Stufe III²⁾ als Tagegeld zusteht, nicht überschreiten. Für Nachtquartier ist der glaubhaft gemachte angemessene Betrag zu bewilligen.

Bei gerichtlichen Gutachten kommen also die Sätze der GO. der Arch. und Ing. (25 RM. für den Tag ohne, 55 RM. mit Übernachtungen) nicht in Betracht.

Wird die Entschädigung der Leistung der Sachverständigen nach § 5 der GO. für Z. u. S. durch Übereinkommen mit den Parteien vorher geregelt, so kann natürlich auch über den Reiseaufwand ein Abkommen getroffen werden.

§ 17. **Reiseaufwand der öffentlichen Beamten.** Öffentliche Beamte, die auf Veranlassung ihres Amtes (d. h. „in Ausübung“ ihres Amtes) zugezogen werden, und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihm versehenen Amtes gehören, erhalten Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der für sie geltenden Vorschriften. —

Bei außeramtlichen Gutachten gelten für Beamte dieselben Vorschriften wie für private Gutachter.

10. Sondervorschriften für bestimmte Kategorien von Sachverständigen.

§ 16. **Taxvorschriften.** Soweit derartige, gesetzlich verbundene Taxvorschriften bestehen, kommen lediglich diese zur Anwendung. —

Die Gebührenordnungen der Architekten und Ingenieure sind keine gesetzlichen Taxvorschriften. Sie könnten es nur werden, wenn Arch.- und Ing.-Kammern als Körperschaften öffentl. Rechts geschaffen werden, denen dann auch die Aufstellung solcher Taxen unter staatlicher Kontrolle obliegen.

§ 18. **Allgemein vereidigte Sachverständige.** Ist ein Sachverständiger für die Erstattung von Gutachten im allgemeinen vereidigt, so können die Gebühren für die bei bestimmten Gerichten vorkommenden Geschäfte durch Übereinkommen bestimmt werden. —

Der Sachverständige, der freiwillig derartige Vereinbarungen eingeht, die sich sicherlich unter den Sätzen der GO. der Arch. und Ing. bewegen werden, kann sich natürlich nicht auf letztere berufen.

²⁾ § 2 Abs. 2 der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten. RGBl. 1921, S. 1345, 1925 I S. 981, 29. November 1924, S. 361. Für Stufe III ist danach heute das Tagegeld in besonders teuren Orten auf 12 RM., sonst auf 10 RM. festgesetzt. Für Nachtquartier die Hälfte dieser Beträge. Das gilt auch für Reisen ohne Nachtquartier, die vor 5 Uhr morgens angetreten, vor 2 Uhr morgens beendet sind. Werden die Kosten eines Schlafwagens erstattet, entfällt die Gebühr.

III. Die Rechtsmittel zur Erlangung der Gebühren.

Hier sind die folgenden Paragraphen der GO. für Z. u. S. maßgebend:

§ 19. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen 3 Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gericht nicht angebracht wird. —

§ 20. Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch gerichtlichen Beschluß festgesetzt, wenn der Zeuge oder Sachverständige oder die Staatskasse eine richterliche Festsetzung beantragt oder das Gericht sie für angemessen hält. Der Ansatz kann von Amts wegen berichtigt werden, wenn die Beträge aus der Staatskasse gezahlt oder dieser nicht erstattet sind. Für die Festsetzung und Berichtigung ist das Gericht oder der Richter zuständig, vor welchem die Verhandlung stattgefunden hat, und für die Berichtigung auch das Gericht der höheren Instanz.

Gegen die richterliche Entscheidung findet Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 3, der §§ 568—575 der Zivilprozeßordnung sowie der § 46/5 des Gerichtskostengesetzes, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 504—510 der Strafprozeßordnung statt. —

11. Forderung der Gebühr durch den Sachverständigen.

Soweit nicht in Terminen die Gebühren gleich vom Richter geregelt oder vom Sachverständigen beim Gerichtsschreiber geltend gemacht werden, hat der Sachverständige eine Gebührenliquidation aufzustellen und bei schriftlichen Gutachten möglichst gleich mit diesem einzureichen.

Derartige Gebührenansprüche verjähren dann erst nach dem BGB. § 196, 198, 201 in zwei Jahren nach dem Zeitpunkt ihres Entstehens bzw. des Verlangens.

Sofern nicht nach § 5 eine Gebührenvereinbarung auf einen festen Betrag stattgefunden hat, ist zweckmäßig eine Liquidation getrennt nach Stunden für Leistung, Zeitversäumnis, Auslagen und evtl. Reisekostenentschädigung aufzustellen, um die Revision der Rechnung zu erleichtern.

Vorschuß auf die Gebühren kann bei notwendigen weiten Reisen und unter besonderen Umständen auf die Gebühren nach § 165 Abs. 3 GVG. verlangt werden.

12. Festsetzung der Gebühr durch das Gericht.

a) Auf Antrag des Sachverständigen. Die Gebührenregelung wird vielfach den Gerichtsschreibern überlassen. Fühlt sich der Sachverständige durch dessen Festsetzung oder durch Herabsetzung der Liquidation geschädigt, so kann er Festsetzung durch Gerichtsbeschluß verlangen. Als Antrag nach dieser Richtung gilt schon der Einspruch gegen die Festsetzung durch den Gerichtsschreiber.

b) Berichtigung der Gebühren von Amts wegen. Eine Berichtigung kann einerseits schon durch das Rechnungsamt des Oberlandesgerichtes verlangt werden, das die Belege zu prüfen hat, oder auch bei der Prüfung durch die Oberrechnungskammer. Sie kann sowohl im Interesse der Staatskasse wie der Parteien erfolgen, wenn die Gebührenberechnung nicht den Bestimmungen entspricht oder nicht als angemessen erscheint. Die Wiedereinziehung zu viel bezahlter Beträge erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß zu viel gezahlte Sachverständigengebühren wieder herausgezahlt werden mußten, sofern nicht auf Antrag an die Justizverwaltungsbehörde Niederschlagung der Rückzahlung angeordnet worden ist.

Die Frage, ob im Beschwerdeverfahren letztinstanzlich durch das OBLG. festgesetzte Gebühren noch von Amts wegen berichtigt werden können, ist umstritten. Fälle dieser Art dürften aber wohl nur ausnahmsweise vorkommen.

15. Beschwerdeverfahren gegen die Festsetzung der Gebühren.

Die Beschwerde ist nur zulässig gegen die Festsetzung der I. Instanz, wenn diese ein Amts- oder Landesgericht war. Festsetzungen der Oberlandesgerichte und selbstverständlich auch des Reichsgerichtes können dagegen durch Beschwerde nicht angefochten werden, sondern sind endgültig. Das gilt sowohl für Zivil- wie Strafprozesse. Hat das Landesgericht bereits als Beschwerdegericht entschieden, so ist nach § 568 Abs. 3 (eingefügt am 8. Juli 1922) ZPO. und ebenso im Strafprozeß (§ 310 StPO.) eine weitere Beschwerde an das OBLG. unzulässig, denn Entscheidungen der Land-

gerichte in bezug auf Prozeßkosten, und dazu gehören auch die Gebühren der Sachverständigen, unterliegen nicht mehr der weiteren Beschwerde.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem Gericht anzubringen, das den anzufechtenden Entscheid erlassen hat. Sie ist natürlich entsprechend zu begründen. Ist die Beschwerde in gesetzlicher Form erfolgt, so ist sie zu prüfen und ihr bei Berechtigung stattzugeben. Wird sie als unbegründet verworfen, so hat der Sachverständige die Gerichtskosten zu tragen. Das Gericht kann ohne vorherige mündliche Verhandlung, also ohne den Sachverständigen persönlich zu hören, entscheiden.

Eine Einklagung der Gebührenforderung eines Sachverständigen ist also ausgeschlossen, auch eine Zivilklage gegen einen Richter wegen Schädigung eines Sachverständigen wird nur in ganz besonderen Ausnahmefällen Aussicht auf Erfolg haben.

IV. Schlußbemerkung.

Durch § 21 der GO. für Z. u. S. ist die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates ermächtigt, die Gebühren für Zeugen und Sachverständige anderweit festzusetzen, im Falle einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Es ist nicht klar ersichtlich, ob darunter nur die Erhöhung einzelner Gebührensätze zu verstehen ist oder ob darunter auch eine grundsätzliche Änderung der Gesichtspunkte zu verstehen ist, auf denen sich die GO. für Z. u. S. aufbaut, oder ob eine solche Änderung des Gesetzes an sich auch weiterhin nur durch den Reichstag erfolgen kann. Letzteres dürfte wahrscheinlich sein. Es gilt dies namentlich für die Aufhebung des oben erwähnten grundsätzlichen Unterschiedes zwischen § 5 u. 4.

Jedenfalls hat die Reichsregierung von ihrem Recht bisher überhaupt noch keinen Gebrauch gemacht und alle Anregungen zu einer anderweiten Festsetzung der Gebühren sind mit dem Hinweis abgelehnt worden, daß eine Verteuerung der Rechtspflege vermieden werden müsse, denn eine Änderung der Zeugen- und Sachverständigengebühren werde auch eine solche der Gerichts- und Anwaltsgebühren nach sich ziehen.

Der Deutsche Industrie- und Handeltag, der ebenfalls auf dem Standpunkt steht, daß die GO. für Z. u. S. verbesserungsbedürftig sei, namentlich um in höherem Maße besonders qualifizierte Sachverständige heranzuziehen, hat 1927/1928 eine Umfrage bei den I. u. Hk. veranstaltet, wie das geschehen könne. Außer Vorschlägen, die auf eine Änderung des Gesetzes hinausliefen, also heute aussichtslos sind, und außer Regelung einzelner Punkte der Handhabung der GO. durch die Gerichte auf dem Verordnungswege durch das Reichsjustizministerium, die von diesem als gegen die Freiheit der einheitlichen Entschließung gerichtet, also unzulässig, wiederholt abgelehnt worden sind, sind positive Vorschläge nicht zutage getreten.

Es wurde jedoch auf möglichst weitgehende Benutzung des § 5 durch die eigene Initiative der Gerichte, also auf vorherige Gebührenvereinbarung, als wirksames Mittel hingewiesen.

Auf diesen § 5 seien daher auch die technischen Sachverständigen ganz besonders verwiesen. Er kommt allerdings nur zur Geltung, wenn beide Parteien an der sachverständigen Austragung eines Streitfalles interessiert sind.

Des weiteren sollte jeder technische Sachverständige, wenn er nach sorgfältiger Prüfung der Sachlage sich für benachteiligt hält, seinen Gebührenanspruch im allgemeinen Interesse im Beschwerdeverfahren durchzusetzen versuchen. Je mehr derartige Entscheidungen höherer Gerichte in die Öffentlichkeit kommen, um so mehr wird sich die Zahl derjenigen Gerichte vermehren, die im gleichen Sinne entscheiden, vor allem im Sinne der Anwendung der GO. der Arch. und Ing. als „üblicher Preis“ im Sinne des § 4 der GO. für Z. u. S. Als erfreulich kann nach dieser Richtung bezeichnet werden, daß diese Fragen auch in juristischen Fachzeitschriften (z. B. Jurist. Wochenschrift 1929, Nr. 1, S. 95) sowie in jurist. Kommentaren im behandelnden Sinne neuerdings behandelt sind. —

Wochenbeilage zur Deutschen Bauzeitung Nr. 59. Inhalt: Die technischen Sachverständigen vor Gericht. —

Verlag Deutsche Bauzeitung G. m. b. H., Berlin — Für die Redaktion verantw.: Fritz Eiselen, Berlin — Druck: W. Büxenstein, Berlin SW 49